

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/293 —**

Amtshilfe der Bundeswehr für die Polizei und andere zivile Behörden

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 2. Juni 1987 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet alle Behörden des Bundes und der Länder zur Amtshilfe. In Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung leisten auch die Dienststellen der Bundeswehr zivilen Behörden auf deren Anforderung Amtshilfe. Es ist für die Bundeswehr darüber hinaus ein selbstverständliches Gebot der Menschlichkeit, bei der Rettung von Menschenleben helfend mitzuwirken. Sie nimmt dieses Gebot besonders dann sehr ernst, wenn sie die Polizei bei ihren Bemühungen, ein Kind aus den Händen seiner Entführer zu befreien, unterstützen kann.

Soweit Dienststellen der Streitkräfte im Rahmen des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes Amtshilfe leisten, handelt es sich grundsätzlich nur um technische oder logistische Unterstützung. Sie ist kein Einsatz der Streitkräfte im Sinne des Artikels 87 a Abs. 2 des Grundgesetzes und daher verfassungsrechtlich nicht verboten.

Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, auf den die Anfrage Bezug nimmt, regelt demgegenüber hinsichtlich der Bundeswehr lediglich den Sonderfall des Einsatzes von Kräften und Einrichtungen der Streitkräfte bei einer Naturkatastrophe und bei einem besonders schweren Unglücksfall. Diese Bestimmung lässt die auch für die Dienststellen der Bundeswehr geltende allgemeine Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes unberührt.

1. In welchen Situationen, auf wessen Ersuchen und in welcher Weise genau haben welche Einheiten der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren Amtshilfe geleistet?

Amtshilfe durch Dienststellen der Bundeswehr ist grundsätzlich rechtmäßig. Es besteht daher regelmäßig keine Notwendigkeit, die Unterlagen über die jeweils nur in Einzelfällen erbrachten Amtshilfeleistungen längere Zeit aufzubewahren. Besondere Aufbewahrungsfristen für diese Unterlagen sind nicht vorgeschrieben. Die Unterlagen werden auch nicht zentral gesammelt oder statistisch ausgewertet. Der Bundesregierung liegen folglich keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang durch Dienststellen der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren Amtshilfe geleistet wurde. Eine derartige Darstellung ist aus den vorgenannten Gründen auch nicht möglich.

2. Soweit bei diesen Einsätzen mit Bild- oder Tonträgern oder auf andere Weise personenbezogene Daten erhoben wurden (wie im obigen Beispiel unter Nummer 2):
 - a) Was ist mit diesen bei der Bundeswehr geschehen?
 - b) Auf welcher, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils genügenden Rechtsgrundlage erfolgte die Datenübermittlung an die um Amtshilfe ersuchenden oder anderen Stellen?
 - c) Was ist bei jenen Stellen mit dem Datenmaterial geschehen?
 - d) Wann sind die betroffenen Bürger jeweils über diese Eingriffe informiert worden?

In den die Anfrage auslösenden Fällen haben Dienststellen der Bundeswehr nur technische Hilfe geleistet; personenbezogene Daten wurden nicht erhoben.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ein von BMI bzw. BMVg erstelltes Rechtsgutachten über den oben genannten Abhöreinsatz des Eloka-Trupps diesen – entgegen den unmißverständlichen Grundsätzen des Volkszählungsurteils – nicht als hoheitlichen Eingriff in Rechte Dritter ansah und daraus weiter folgerte, das Verbot von Bw-Inlandseinsätzen aus Artikel 87 a Abs. 2 GG stehe nicht entgegen? Offenbart sich hierin nicht ein mangelhaftes Rechts- und insbesondere Datenschutzverständnis leitender Beamter der genannten Behörden?

Weder der Bundesminister des Innern noch der Bundesminister der Verteidigung hat ein Rechtsgutachten erstellt oder erstellen lassen, das den Einsatz eines Eloka-Trupps am 3./4. September 1983 in Göttingen einer rechtlichen Bewertung unterzog.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß auch in den oben geschilderten „Phantom-Beispielen“ der vom BVerfG aufgestellte Grundsatz amts hilfester informationeller Gewaltenteilung verletzt ist, indem Behörden nämlich grundsätzlich nur im Rahmen eigener Befugnisse und Ausstattung informationelle Eingriffe vornehmen dürfen und außerhalb der Situationen nach Artikel 35 Abs. 2 GG Bundeswehr-Einheiten und -Ausstattung nicht nutzen dürfen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1985 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65 Seite 1, 69) eine „informationelle Gewaltenteilung“ lediglich insoweit als unerlässlich bezeichnet, als nur zu statistischen Zwecken erhobene (z. B. für eine Kommunalstatistik) personenbezogene Daten wegen der vorgesehenen Zweckbindung von anderen Aufgaben-

bereichen des Verwaltungsvollzuges getrennt bleiben müssen. Da in den der Anfrage zugrundeliegenden Fällen der Hilfeleistung unter Verwendung von Aufklärungsflugzeugen des Typs Phantom personenbezogene Daten nicht erhoben wurden, erst recht nicht zu statistischen Zwecken, ist die „informationelle Gewalten-teilung“ weder berührt noch verletzt.

5. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es sich zumindest in den oben genannten „Phantom-Fällen“ um, nach Artikel 87 a GG untersagte, Inlands-„Einsätze“ der Bw, nämlich von Kriegswaffen, handelte?

Bei der durch Aufklärungsflugzeuge des Typs Phantom geleistenen Unterstützung handelt es sich nicht um einen Einsatz im Sinne des Artikels 87 a Abs. 2 des Grundgesetzes, sondern um die Leistung von technischer Hilfe im Rahmen der Gewährung von Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes.

6. Sind von den Betroffenen der genannten informationellen Eingriffe bereits Verfahren auf Datenvernichtung oder Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Einsätze anhängig gemacht worden? Wie beurteilt die Bundesregierung deren Erfolgsaussichten?

In den genannten Fällen wurden keine personenbezogenen Daten erhoben und daher keine Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorgenommen. Der Bundesregierung sind keine Verfahren bekannt, in denen die Vernichtung von Daten verlangt oder auf Feststellung der angeblichen Rechtswidrigkeit der Amtshilfeleistung geklagt worden wäre.

7. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung wann gegenüber der rechtswidrigen Amtshilfepraxis der Bundeswehr zu ziehen?

Die Gewährung von Amtshilfe durch Dienststellen der Bundeswehr war in den der Anfrage zugrundeliegenden Fällen rechtmäßig. Für die Bundesregierung besteht daher kein Anlaß, Konsequenzen aus einer angeblich rechtswidrigen Amtshilfepraxis zu ziehen.

